

Scheidung – aus eins mach zwei

Im vorangehenden Newsletter wurde über die Situation einer Wiedereinsteigerin berichtet. Ein Grund zu diesem Schritt kann auch die Scheidung sein. Lesen Sie heute, wie sich die Vorsorge-situation danach grundlegend verändert.

Das Ehepaar Carla (43) und Martin (46) steht nach 12-jähriger Ehe kurz vor der Scheidung. Neben den Verhandlungen um Unterhaltszahlungen erscheint es Carla sehr wichtig, sich über die Auswirkungen auf ihre künftige Vorsorge im Klaren zu sein.

Seit einem Jahr arbeitet Carla wieder zu 30% als Pflegerin und verdient dabei 18 000 Franken. Sonst übernimmt sie die Betreuung der drei Kinder, welche zwischen vier und zehn Jahre alt sind. In den nächsten fünf Jahren wird es für Carla nicht möglich sein, ihr Arbeitspensum zu steigern, was natürlich einen entscheidenden Einfluss auf ihre künftige Altersvorsorge haben wird.

Derzeit ist sie ja nicht einmal BVG-pflichtig, da ihr Lohn unter der Mindestgrenze von 19 890 Franken liegt. So verpasst sie einige Jahre des Kapitalaufbaus, weshalb die Frauentalimente etwas höher angesetzt wurden, damit Carla stattdessen eine dritte Säule aufbauen kann. Da sie 18 000 Franken verdient, darf Carla jährlich 3600 Franken in die Säule 3a einbezahlen und diesen Betrag von den Steuern absetzen. Das sind 20% ihres Erwerbseinkommens.

Vorsorgeausgleich und Splitting

Bei den Vorsorgegeldern wird vom Prinzip ausgegangen, dass alles, was während der Ehe angespart wurde, hälftig geteilt werden muss. Der Vorsorgeausgleich ist obligatorisch und unabhängig vom Güterstand der Ehegatten. Bei Martins Pensionskasse wird zuerst ermittelt, welches Kapital zum Zeitpunkt der Eheschliessung schon vorhanden war. Dieses Geld und die



während der Ehe daraus resultierten Zinsen müssen nicht geteilt werden. Ebenso sind allfällige Einkäufe, die Martin mit Geld aus einer Erbschaft oder Schenkung getätigt hat, von der Teilung ausgenommen. Carla ist zwar im Moment keiner Pensionskasse angeschlossen, aber aus der Zeit vor ihrer Familienpause liegt eingefrorenes BVG-Kapital auf einem Freizügigkeitskonto bei ihrer Bank.

Der Vorsorgeausgleich wird Carla nicht etwa ausbezahlt, sondern ebenfalls auf einem Freizügigkeitskonto deponiert, bis sie sich wieder einer Pensionskasse anschliessen wird. Dannzumal muss sie das Geld dort einbringen. Carla hat die Wahl zwischen einem herkömmlichen Freizügigkeitskonto mit marktgerechtem, variablem Zins oder einer anteilsgebundenen Variante, welche in Wertschriften investiert.

Eine ganz ähnliche Teilung wird bei der AHV durchgeführt. Nach der Scheidung werden Carla und Martin gemeinsam die Anmeldung für die Durchführung der Einkommens-

Aufteilung Pensionskassenguthaben im Scheidungsfall (in CHF)

Carlas vorhandenes BVG-Kapital

Freizügigkeitskonto: vorehelicher Anteil inkl. Zinsen	10 500
Kapital, das nicht geteilt wird	10 500
Freizügigkeitskonto: während der Ehe angespartes Kapital inkl. Zinsen	15 000

Martins vorhandenes BVG-Kapital

BVG-Kapital: vorehelicher Anteil inkl. Zinsen	50 000
BVG-Einkauf: während der Ehe mit Geld aus einer Erbschaft getätigt, inkl. Zinsen	20 000
Kapital, das nicht geteilt wird	70 000
BVG-Kapital: während der Ehe angespartes Kapital inkl. Zinsen	140 000

Total eheliches BVG-Kapital: 155 000

Carlas Anspruch 50%	77 500
./. eigenes Kapital	-15 000
Carlas Anspruch an Martins BVG	+62 500
Total Freizügigkeitskonto	88 000

Martins Anspruch 50%	77 500
./. eigenes Kapital	-140 000
Vorsorgeausgleich an Carla	-62 500
Total Freizügigkeitskonto	147 500

teilung im Scheidungsfall – also den Antrag auf Splitting – bei ihrer Ausgleichskasse einreichen. Sämtliche während der Ehe erzielten Einkommen – es geht hier um Löhne, nicht um Beitragszahlungen – werden zur Hälfte dem anderen Partner gutgeschrieben. Was die beiden vor der Ehe verdient haben oder nach der Scheidung verdienen werden, wird jedem individuell angerechnet. Aber damit nicht genug: Da die beiden Eltern sind, wird ihnen für jedes Jahr, seit sie Kinder haben, eine Gutschrift von derzeit 39 780 Franken gewährt. Für die Ehedauer werden die angesammelten Beträge geteilt. Nach der Scheidung erhält Carla die alleinige elterliche Sorge und kann die Gutschriften vollumfänglich beanspruchen, bis ihr jüngster Sohn das 16. Altersjahr vollendet hat. Hätten die beiden die gemeinsame Sorge vereinbart, würden die Gutschriften weiterhin geteilt. Auf Antrag bei der zuständigen Ausgleichskasse kann von dieser Regelung abgewichen und beispielsweise der Elternteil mit den grösseren Betreuungspflichten bevorzugt werden.

Eine Vorsorgeanalyse schafft Klarheit

Es ist wichtig, dass Carla ihrer derzeitigen Vorsorgesituation nicht nur in Bezug auf ihre Altersvorsorge Beachtung schenkt, sondern sich auch Gedanken zu einer möglichen Invalidität macht. Den Todesfall darf sie ausklammern, da die Kinder zu ihrem Vater ziehen würden, der über ein genügend hohes Einkommen verfügt, um auch eine zusätzliche Betreuung zu finanzieren.

Im Alter sieht es natürlich nicht so rosig aus, weil Carla mit ihren 43 Jahren erst über ein BVG-Kapital von 88 000 Franken verfügt und vorläufig nichts ausser der Verzinsung dazukommt. Trotz Einrichten

der Säule 3a wird Carla in 5 Jahren inkl. der 2. Säule erst 115 000 Franken angespart haben. Je nachdem, wie hoch das künftige Arbeitspensum und wie gut die Pensionskasse ausgebaut sein wird, kann Carla bis zu ihrer Pensionierung mit 64 Jahren vielleicht noch knapp ein Kapital von rund 300 000 Franken erreichen. Nach dem heute gültigen Rentensatz von 6,8% ergäbe dies eine Altersrente von jährlich 20 400 Franken. Dazu kommt die AHV-Altersrente, welche eher nicht dem Maximum von derzeit 26 520 Franken entspricht, sondern wegen des niedrigen Lohnes etwa um die 20 000 Franken betragen wird. Das ist ziemlich wenig, wenn man bedenkt, was in den nächsten zwanzig Jahren an Teuerung dazukommt, und dass zudem mit einer erneuten Herabsetzung des BVG-Rentensatzes zu rechnen ist. Carla sollte darum unbedingt die Säule 3a auf das Maximum von 6365 Franken ausbauen, sobald sie wieder einer Pensionskasse angeschlossen ist, um durch Selbstvorsorge einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Auch mögliche Einkäufe ins BVG sind rechtzeitig abzuklären, da diese zusätzlich von den Steuern abgesetzt werden können. Allerdings stellt sich in Anbetracht von Carlas Budget die berechnete Frage, was überhaupt finanzierbar ist.

Nicht zuletzt, weil Carla im Moment auch eine Lücke in Bezug auf eine

Invalidität schliessen muss. Sie erhält zwar Leistungen der IV, aber trotz Alimenter fehlen ihr monatlich 2000 Franken, um problemlos über die Runden zu kommen. Der Abschluss einer Erwerbsunfähigkeitsrente schafft hier Abhilfe.

Falls der Ex-Mann sterben sollte ...

Für Carla ein wichtiger Punkt: Was geschieht, wenn Martin plötzlich sterben sollte? Immerhin ist sie auf seine Alimenter angewiesen. Da die beiden mehr als zehn Jahre verheiratet waren, hat Carla eine Witwenrente der AHV zugut, und zwar bis sie selber ins Pensionsalter kommt. Dazu kommen die Waisenrenten der Kinder. Aus dem BVG erhält Carla allerdings keine Ehegattenrente, da die Frauenalimenter (gemäss Scheidungsanteil) nicht lebenslanglich, sondern nur bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Sohnes geschuldet sind. Nur die Kinder erhalten ihre Waisenrente bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.

Summa summarum ist Carla ganz zufrieden: Sie kennt nun ihre Ansprüche und die Lücken in ihrer Vorsorge und kann entsprechende Vorkehrungen treffen, so gut es geht. Es ist ihr klar, dass auch der Vorsorgekuchen nicht grösser wird, wenn er auf zwei Personen aufgeteilt werden muss.

Kontakt

evaline: 0800 811 810, eva@bankcoop.ch, www.bankcoop.ch/eva

Nützliche Links

www.ahv.ch (Formulare zur Durchführung des Splittings)

www.mediation-svm.ch (Schweizerischer Verein für Mediation)

www.swisslawyers.com (Schweizerischer Anwaltsverband)

www.frauenzentrale.ch (Adressen für Rechtsberatung und Alimenterinkasso)

www.bankcoop.ch/index/privatkunden/vorsorgen.htm